

6. Änderung des GBR

6.1 Stand vor der Änderung

19. Materialabbauzone (MAZ)

Nutzung Diese Zone ist für den Materialabbau (Lehmgrube) und die Inertstoffdeponie bestimmt. Bauten und Anlagen, welche für den Abbau, den Umschlag, den Transport oder die Lagerung von Material notwendig sind, können bewilligt werden.

Empfindlichkeitsstufe IV

6.2 Änderung

19. Materialabbauzone (MAZ)

Nutzung Diese Zone ist für den Materialabbau (Lehmgrube) und die Inertstoffdeponie bestimmt. Bauten und Anlagen, welche für den Abbau, den Umschlag, den Transport oder die Lagerung von Material notwendig sind, können bewilligt werden.

Empfindlichkeitsstufe IV

Spezialvorschriften Innerhalb des im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeters sind folgende Vorschriften anwendbar:

19.1 Deponie des Typs B Die Endablagerung von Abfällen des Typs B gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sowie Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Deponieperimetern stehen, sind zugelassen.

Jede Abfallanlage bedarf einer Baubewilligung sowie einer Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

6.3 Stand nach der Änderung

19. Materialabbauzone (MAZ)

Nutzung Diese Zone ist für den Materialabbau (Lehmgrube) und die Inertstoffdeponie bestimmt. Bauten und Anlagen, welche für den Abbau, den Umschlag, den Transport oder die Lagerung von Material notwendig sind, können bewilligt werden.

Empfindlichkeitsstufe IV

Spezialvorschriften Innerhalb des im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeters sind folgende Vorschriften anwendbar:

19.1 Deponie des Typs B Die Endablagerung von Abfällen des Typs B gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sowie Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Deponieperimetern stehen, sind zugelassen.

Jede Abfallanlage bedarf einer Baubewilligung sowie einer Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

7. Genehmigung

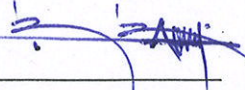
1. Öffentliche Auflage

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr 30
vom 30. Juli 2021

2. Angenommen vom Gemeinderat von Murten

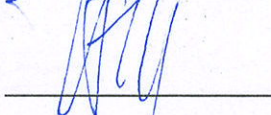
am 6. September 2021


Der/Die Stadtmann/-ännin


Der/Die Stadtschreiber/-in

3. Genehmigt durch der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

am 29. JUNI 2022


Der/ Die Staatsrat/-rätin, Direktor/-in

